

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

Bewilligung von Bedarfszuweisungen zum Stand 30. Juni 2026

Nach § 24 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes können Gemeinden und Landkreise in außergewöhnlichen Lagen oder bei besonderen Aufgaben im Einzelfall Bedarfszuweisungen aus dem Landesausgleichsstock in Form von Zuweisungen und rückzahlbaren Überbrückungshilfen nach Maßgabe des Landeshaushalts erhalten. Die Mittel des Landesausgleichsstocks sind unter anderem bestimmt für die Durchführung der Haushaltskonsolidierung in kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städten sowie Landkreisen. Voraussetzung für die Gewährung der Bedarfszuweisungen ist ein aufgestelltes und vom Gemeinderat oder Kreistag beschlossenes und von der Rechtsaufsicht genehmigtes Haushaltssicherungskonzept (§ 53a der Thüringer Kommunalordnung).

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Kleine Anfrage 8/2844** vom 1. Juli 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. August 2026 beantwortet:

1. Welche Gemeinden und Landkreise erhielten in welcher Höhe im ersten Halbjahr 2026 Bedarfszuweisungen?

Antwort:

Die in Anlage 1, Tabelle 1 genannten Gemeinden erhielten im ersten Halbjahr für das Jahr 2026 Bedarfszuweisungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG).

Landkreise hatten für diesen Zeitraum keine Bedarfszuweisungen beantragt.

2. Wann wurden durch die entsprechenden Gemeinden und Landkreise in welcher Form die im jeweiligen Haushaltssicherungskonzept und dessen Fortschreibungen enthaltenen Maßnahmen im Jahr 2025 umgesetzt (bitte nach Gemeinden und Landkreisen getrennt auflühren)?

Antwort:

In Anlage 2 sind die durch die Bedarfszuweisungen in den empfangenden Gemeinden im Jahr 2025 umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen aufgeführt.

3. Mit welcher Begründung wurden welche im Haushaltssicherungskonzept und dessen Fortschreibungen enthaltenen Maßnahmen im Jahr 2025 gegebenenfalls nicht umgesetzt?
4. Welche rechtsaufsichtlichen Maßnahmen hat die Landesregierung wann zur Umsetzung der im Haushaltssicherungskonzept und dessen Fortschreibungen enthaltenen Maßnahmen ergriffen (bitte nach Gemeinden und Landkreisen getrennt auflühren)?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Die jeweils zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat im Rahmen ihrer Beratungspflicht nach § 116 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) gemeinsam mit der haushaltssicherungspflichtigen Kommune im Genehmigungsverfahren zum Haushaltssicherungskonzept beziehungsweise dessen Fortschreibung den Konsolidierungsbetrag zu identifizieren und auf die Gemeinde dahin gehend einzuwirken, dass dieser zum Ende des Konsolidierungszeitraums erbracht ist und die Kommune wieder über eine geordnete Haushaltswirtschaft verfügt.

Einzelne hierfür notwendige Maßnahmen können dabei von der jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zwar vorgeschlagen werden, deren Umsetzung obliegt aber im Rahmen des verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechts grundsätzlich der Gemeinde.

Ob die Zielerreichung letztlich durch eine Reduktion einzelner Ausgaben beziehungsweise Aufwendungen oder Auszahlungen erfolgt und/oder durch eine Erhöhung einzelner Einnahmen beziehungsweise Erträge oder Einzahlungen, ist Angelegenheit der Kommune (§ 53a ThürKO beziehungsweise § 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik in Verbindung mit Buchstabe B, Nr. 1 Abs. 3 und 4 Verwaltungsvorschrift-Haushaltssicherung).

Die Stadt Hirschberg und die Gemeinden Golmsdorf und Cursdorf haben die in den Haushaltssicherungskonzepten beziehungsweise deren Fortschreibungen enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt (Anlage 2).

Der als Anlage 3 beigefügten Übersicht sind die durch die Stadt Dornburg-Camburg im Jahr 2025 noch nicht umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen sowie die rechtsaufsichtlich getroffenen Maßnahmen zu entnehmen.

5. Welche Gemeinden und Landkreise erhielten in welcher Höhe im ersten Halbjahr 2026 für welchen Zweck Überbrückungshilfen? Inwieweit handelte es sich dabei um rückzahlbare oder nicht rückzahlbare Überbrückungshilfen? Wann sollte die Rückzahlung erfolgen und wurde dies realisiert?

Antwort:

Überbrückungshilfen werden gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 ThürFAG rückzahlbar gewährt.

Die Gewährung der Überbrückungshilfen erfolgt zur Sicherstellung der Liquidität. Sie stellen insofern Kassenverstärkungsmittel dar.

Die Angaben sind der beigefügten Anlage 1, Tabelle 2 zu entnehmen.

Eine Rückzahlung ist ab dem Jahr 2027 vorgesehen.

6. In welchen Fällen wurde mit welcher Begründung die rückzahlbare Überbrückungshilfe in eine nicht rückzahlbare Überbrückungshilfe gewandelt?

Antwort:

Die in Frage 5 aufgeführte rückzahlbare Überbrückungshilfe wurde nicht in eine nicht rückzahlbare Überbrückungshilfe gewandelt.

Wolf
Ministerin

Anlagen*

* Auf einen Abdruck der Anlagen wird verzichtet. Die Anlagen stehen unter der oben genannten Drucksachenummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdatenbank unter der Internetadresse <https://parldok.thlcloud.de/parldok> zur Verfügung. Der Fragesteller und die Fraktionen erhalten je ein Exemplar der Anlagen in der Papierfassung.

Frage 1 - Tabelle 1 - Bewilligung von Bedarfszuweisungen nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ThürFAG im 1. Halbjahr 2026

Schlüssel	Landkreis	Gemeinden und Landkreise	Bewilligungs- und Auszahlungsbeträge für das 1. Halbjahr 2026
16073013	SLF	Cursdorf	1.385.018,47 €
16074011	SHK	Dornburg-Camburg	879.139,47 €
16074026	SHK	Golmsdorf	19.877,00 €
16075046	SOK	Hirschberg	4.474.267,00 €

Frage 5 - Tabelle 2 - Bewilligte Überbrückungshilfen

Schlüssel	Landkreis	Kommune	Höhe der rückzahlbar gewährten Überbrückungshilfe
			1. HJ 2026
16074065	SHK	Orlamünde	137.630,00 €

Schlüssel	Landkreis	Kommune	Zeitpunkt der zurückzuzahlenden Überbrückungshilfe		Rückzahlung planmäßig erfolgt?
			2026	2027	
16074065	SHK	Orlamünde		31.03.	

Landkreis bzw. Gemeinde	dargelegte Konsolidierungsmaßnahmen 2025 aus den Fortschreibungen der Haushaltssicherungskonzepte	In welcher Form erfolgte die Umsetzung der in den jeweiligen Haushaltssicherungskonzepten und dessen Fortschreibungen enthaltenen Maßnahmen im Jahr 2025?
Hirschberg	Vorbereitung des Neugliederungsverfahrens Einheitsgemeinde Gefell-Hirschberg	Umsetzung in Form der Antragstellung beim Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung am 18.11.2025
	Erhöhung Nutzungsentgelt für städtische Gemeinschaftsräume und Inventar	Umsetzung durch Beschluss am 26.08.2025
Golmsdorf	Reduzierung Ausgaben für Präsente und Festlichkeiten 02000/59000+30000/59000	in Umsetzung
	Kalkulation neuer Kita-Entgeltordnung	in Umsetzung
	Bedarfsgerechte Betreuung- Entlassung bei Überkapazität	verringerte Kinderanzahl
	Wegfall Seniorenbetreuung durch geringfügig Beschäftigte	Personalkosten 2025 und 2026 mittels Spenden gedeckt
	Die Sportanlage wird kostenfrei zur Verfügung gestellt. Der Sportverein trägt die Betriebskosten.	Nutzungsvertrag vom 01.01.2024
Dornburg-Camburg	Kündigung Mitgliedschaft Tourismusverband	Die Umsetzung erfolgte 2025.
	Betrieb des Museums mit geringfügig beschäftigter Kraft	Die Umsetzung erfolgte zum 01.04.2025.
	Betrieb der Bibliothek mit geringfügig beschäftigter Kraft	Die Umsetzung erfolgte zum 01.04.2025.
	Jugendclub Dorndorf-Steudnitz wird geschlossen	Die Umsetzung erfolgte zum 01.01.2025.
	Schließung des Kindergartens Dornburg, Umnutzung/Vermietung Gebäude	Die Umsetzung erfolgte zum 01.08.2025.
	Herabsetzung des Betreuungsangebots Kita auf 10 h	Die Umsetzung erfolgte 2025.
	Sportplatz Camburg Übernahme BK durch Sportverein	Die Umsetzung erfolgte 2025.
	Reduzierung Zuweisung für Sportplatz Dorndorf-Steudnitz	Die Umsetzung erfolgte 2025, aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 27.11.2024
	Reduzierung Fachkräfte Freibad, Abdeckung mittels Rettungsschwimmer	Die Umsetzung erfolgte 2025.
	Umrüstung Straßenbeleuchtung	Die Umsetzung erfolgte 2025 (Stadtratsbeschluss 4/2025)
	Überarbeitung Gebührenordnung Camburger Rathaus/ kommunale Gebäude	Die Umsetzung erfolgte 2025 mit dem Inkrafttreten der Nutzungsordnung am 01.05.2025.
	Erneuerung Rathausmietvertrag zwischen Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg und Stadt Dornburg-Camburg	Die Umsetzung erfolgte zum 01.01. 2025 (Stadtratsbeschluss Nr. 20/013/2024).
	Vereinsförderung "Alte Schule" Dorndorf-Steudnitz verringern	Die Umsetzung erfolgte zum 01.01. 2025 (Stadtratsbeschluss Nr. 20/035/2024).
	Erhöhung von Garagenmieten	Die Umsetzung erfolgte zum 01.01.2025.
	Veräußerung von Grundstücken, Ackerflächen, Gartenland	in Umsetzung
Cursdorf	Erhöhung Elternbeiträge Kiga	Die Umsetzung erfolgte zum 01.01.2025 (Gemeinderatsbeschluss vom 05.11.2024)
	Erhöhung Nutzungsentgelt Eisstockbahn	Die Umsetzung erfolgte zum 01.01.2025 (Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2024)
	Senkung der Kosten für die Straßenbeleuchtung (Umrüstung auf LED)	Die Umsetzung erfolgte zum 31.12.2024.
	Vermietung SELI-Halle	in Umsetzung

Anlage 3
zu den Fragen 3 und 4

Kleine Anfrage Nr. 2844

Landkreis bzw. Gemeinde	in den Haushaltssicherungskonzepten und dessen Fortschreibungen enthaltene nicht umgesetzte Konsolidierungsmaßnahmen	Begründung	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der rechtsaufsichtlichen Maßnahmen, die gegenüber der Kommune ergriffen wurden bzw. ergriffen werden
Dornburg-Camburg	Abschnitt 02: Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Dornburg-Camburg (Sondernutzungsgebührensatzung)	Die Maßnahme war nicht beziffert. Die Satzung ist in Arbeit.	Die Stadt Dornburg-Camburg wird eng rechtsaufsichtlich begleitet.
	Abschnitt 67: Straßenbeleuchtung wird an den Energieversorger übergeben – diese wird die SBL modernisieren und unterhalten. Der Energieversorger ist vom Angebot der Übernahme zurückgetreten.	Die Maßnahme war nicht beziffert, eine genaue Ersparnis lässt sich ca. in 2027 berechnen. Maßnahme wurde abgeändert.	
	Abschnitt 88: Verkauf des Schießhauses in Dornburg	Im Rahmen BZW-Verfahren wurden umfangreiche Bemühungen gezeigt, Stadt an Umsetzung der Maßnahmen/Einsparungen interessiert	